# ENTGELTORDNUNG

**FÜR DIE EVangelisch-lutherischen KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER STADT GÖTTINGEN**

vom 16.05.2018

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 24.05.2018, Seite 89, in Kraft getreten am 01.08.2018) in der Fassung der Änderungen

1. Nachtrag vom 16.11.2018

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 28. November 2018, Seite 258, rückwirkend in Kraft getreten am 01.08.2018)

1. Nachtrag vom 15.02.2019

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 26.02.2019, Seite 27, Inkrafttreten am 01.08.2019)

1. Nachtrag vom 27.02.2020

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 03.03.2020, Seite 56, Inkrafttreten am 01.08.2020)

1. Nachtrag vom 12,02.2021

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 23.02.2021, Seite 21, Inkrafttreten am 01.03.2021 und 01.08.2021)

1. Nachtrag vom 18.02.2022

(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 01.03.2022, Seite 84, Inkrafttreten am **01.03.2022**)

# Abschnitt 1: Allgemeines

**§ 1**

**Benutzungsverhältnis**

Die Ev.-luth. Kindertagesstättenverbände Göttingen-West und Göttingen-Nord-Süd (Freie Träger) unterhalten und betreiben Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) für Kinder nach Maßgabe der Benutzungsregelungen des

 jeweiligen Kita-Verbandes.

Die Benutzungsverhältnisse zwischen den Eltern und dem Freien Träger als Träger für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Für jedes Kind wird ein gesonderter Kita-Vertrag abgeschlossen.

Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch der oder die Erziehungsberechtigte/-n.

# § 2

**Entgeltbestandteile**

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein monatlicher Teilnahmebeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus

1. einem Betreuungsentgelt
2. einer Verpflegungskostenpauschale

# Betreuungsentgelt

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort und altersübergreifende Gruppen) sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern in 7 Stufen gestaffelt. Bei altersübergreifenden Gruppen handelt es sich um Kindergartengruppen, in denen Kinder einer anderen Altersgruppe betreut werden und die dafür über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen.

Es werden nachstehende Betreuungsumfänge angeboten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| • | Halbtagsbetreuung (HT): | bis 4 Stunden am Tag |
| • | Dreivierteltagsbetreuung (DT): | bis 6 Stunden am Tag |
| • | Ganztagsbetreuung (GT): | bis 8 Stunden am Tag |

Wird in einer Einrichtung eine über die genannten Betreuungsumfänge hinausgehende Betreuung angeboten und in Anspruch genommen, wird je angefangener zusätzlichen halben Betreuungsstunde – unabhängig davon, ob es sich um Kern- oder Randzeiten handelt - ein monatliches zusätzliches Entgelt erhoben (zusätzlicher Teilnahmebeitrag). Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

# Verpflegungskostenpauschale

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine einheitliche Verpflegungskostenpau - schale erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage. Aus pädagogischen Gründen besteht für alle Kinder, die Dreiviertel- und Ganztagsbetreuungsplätze in Anspruch nehmen, eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teil- nahme an der Mittagsverpflegung und von der Zahlung der Verpflegungskostenpauschale entscheidet der Träger.

Die Höhe der Entgelte sowie der sonstigen Geldforderungen nach dieser Entgeltordnung bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

# § 3

**Entgelt und Leistungsumfang**

Für den Monat des Beginns der Betreuung (Aufnahmemonat) wird das volle Monatsentgelt geschuldet, wenn die Aufnahme zwischen dem 01. und 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Hälfte des Monatsentgeltes geschuldet. Im Übrigen werden die Entgelte in jedem Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe geschuldet.

Die Festlegung der Höhe der monatlichen Entgelte berücksichtigt bereits angemessen

* die Schließzeiten der Kindertagesstätten (lt. Benutzungsregelung des jeweiligen Kita-Verbandes)
* Abwesenheitszeiten der Kinder (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur)

# Abschnitt 2 Teilnahmebeiträge

**§ 4**

**Zuordnung zu den Staffelstufen**

Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt regelmäßig zu Beginn jedes Kindertagesstättenjahres, im Übrigen anlassbezogen.

Bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen stufen sich die Eltern vorläufig entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne des § 5 a selbst ein. Die vorläufige Selbsteinstufung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim Kita-Träger einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt Göttingen der Beitrag der Stufe **7** zu entrichten.

Durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt:

1. Staffelstufe 1

Das Betreuungsentgelt der Staffelstufe 1 entrichten:

* Entgeltpflichtige, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
* Entgeltpflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten,
* Entgeltpflichtige, die nach § 90 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Übernahme oder Erlass des Betreuungsentgeltes haben,
* Entgeltpflichtige, die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII erhalten,
* Entgeltpflichtige, die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten,
* Entgeltpflichtige, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird,
* Entgeltpflichtige, die das Betreuungsentgelt der Stufe 1 nicht oder nicht vollständig aus ihren Einkünften aufbringen können,
* Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheids nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in Ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten für die Vormonate eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen der Staffelstufe 1 und der gezahlten Staffelstufe.

1. Staffelstufen 2 bis 7

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach den Staffelstufen 2 bis 7, wenn die Eltern nicht der Personengruppe der Staffelstufe 1 zuzuordnen sind. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 bis 7 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 5 a, die um die in § 5 b genannten Abzüge bereinigt werden.

Danach werden Eltern mit ihren um die Abzüge (§ 5 b) bereinigten Jahresgesamteinkünften im Sinne des § 5 a den Staffelstufen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage zur Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen aufgeführten Einkommensgrenzen.

Ergäbe sich bei Einstufung in die Beitragsstufen 2 bis 7 für die sich aus diesen Beitragsstufen ergebenden Betreuungsentgelte eine Berechtigung auf Teilübernahme des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Herabstufung in die Beitragsstufe, deren Betreuungsentgelt in vollem Umfang aus den vorhandenen Einkünften aufgebracht werden kann, sofern ein Antrag auf Übernahme des Betreuungsentgeltes gestellt worden ist.

Die Verpflegungskostenpauschale wird unabhängig von der Zuordnung zu den Staffelstufen erhoben.

# § 5

**Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 2 bis 7**

Die Höhe des in den Staffelstufen 2 bis 7 zu zahlenden Entgelts richtet sich nach den gesamten Einkünften der Eltern, die mit dem Kind, das die Kita besucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben sowie der weiteren Kinder, die von den Eltern unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ein Kind wird dann von seinen Eltern unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten o. ä.) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10 % erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkunftsunterlagen gesetzten Frist (mindestens 4 Wochen) nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelstufe 7 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

1. Einkünfte

Als zugrunde zu legende Einkünfte im Sinne des § 5 gelten die gesamten Jahreseinkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des jeweils laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Die Einkünfte errechnen sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkunftsarten zu vermindernden Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder uneingeschränkt, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte.

Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

Für Veränderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr gilt § 8.

1. Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a. werden abgezogen:

* ein Pauschalbetrag von 25 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei:
	+ Personen, die nach § 5 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind,
	+ Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH, soweit ihnen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung vertraglich zugesagt sind,
* ein Pauschalbetrag von 30 v. H. der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG bei allen anderen Personen;
* Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden;
* ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind und/oder einen behinderten Elternteil (Behinderten-Pauschbetrag);
* kinderbezogener Abzug in Höhe des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

# § 6

**Beitragsfreiheit**

Kinder haben auf der Grundlage und im Rahmen des § 22 Abs. 2 NKiTaG ab dem ersten Tag, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden.

# § 7

**Ermäßigungen für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Teilnahmebeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50%, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Teilnahmebeitrag erhoben. Dies gilt auch, wenn das/die ältere/-n Geschwisterkind/-er in Tagespflege betreut wird/werden. Der ermäßigte Teilnahmebeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im Fachbereich Jugend gewährt. Eine rückwirkende Erstattung von bereits gezahlten Teilnahmebeiträgen ist nicht möglich.

Auf die Verpflegungskostenpauschale und die Nebenforderungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

Ältere Geschwisterkinder, für die ein Entgelt oder Kostenbeitrag wegen einer gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn für das ältere Kind lediglich ein Betreuungsentgelt oder Kostenbeitrag für eine Betreuung zu entrichten ist, deren Zeitumfang über 8 Stunden hinausgeht. Sofern eine Vergleichsberechnung ergibt, dass der Gesamtbeitrag für alle Geschwisterkinder dann insgesamt höher ausfällt als vor dem 01.08.2018, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Gesamtbeitrag, der ohne Anwendung der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 NKiTaG oder § 8 Abs. 2 Satz 1 der Tagespflegesatzung zu zahlen wäre. Die Vergleichsberechnung erfolgt mit den jeweils aktuellen Betreuungsentgelten/Kostenbeiträgen. Die Regelung zur Vergleichsberechnung wird befristet bis zum 31.07.2023. Vor Ablauf der Frist soll eine Evaluation zum Verwaltungsaufwand und zu den Kosten vorgenommen werden.

# § 8

**Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe eines Kindertagesstättenjahres dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Göttingen behält sich vor, die der Entgelterhebung zu Grunde liegenden Einkünfte und Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

1. Staffelstufe 1

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn:

* die in § 4 a aufgeführten Ansprüche und Leistungen, die eine Einstufung in die Staffelstufe 1 begründen, sich verändern oder entfallen,
* sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Träger wesentliche Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Elternbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

Unberührt bleiben die weitergehenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Fachbereich Jugend, Fachdienst Finanzielle Hilfen, derjenigen, deren Kita-Beitrag aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen wird.

1. Staffelstufen 2 bis 7

Eine Erhöhung der Einkünfte gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15 v. H. gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert.

Eine Neuberechnung des Entgelts erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Ein neu festgesetztes Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung erhoben.

Eine Verringerung der Einkünfte kann unabhängig von der Höhe der Verringerung geltend gemacht werden. Geringere Einkünfte werden ab Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.

# Abschnitt 3: Gemeinsame Bestimmungen

**§ 9**

**Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Entgelte werden für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig.

Die Eltern verpflichten sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu Lasten ihres Kontos zu erteilen.

Erteilen die Eltern keine Einzugsermächtigung (Zahlung mittels Einzeleinzahlung oder –überweisung, Dauerauftrag) oder werden Abbuchungen storniert, ist für den jeweiligen Monat ein zusätzlicher Verwaltungskostenzuschlag zu entrichten.

Entsprechendes gilt, sofern nur einzelne Entgelte (z.B. Verpflegungskostenpauschale oder anteilige Elternbeiträge) von den Eltern geschuldet sind.

Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags ist in der Anlage zur Entgeltordnung geregelt. Er ist fällig mit der Hauptforderung.

# § 10

**Zahlungsverzug**

Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte ein mit dem Tage nach Fälligkeit, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist der Träger zu Mahnungen auf Kosten der Eltern berechtigt, wenn die Entgelte und der Verwaltungskostenzuschlag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet werden.

Eine solche Mahnung erfolgt in der Regel 14 Tage nach Fälligkeit. Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

Verzugszinsen werden ab dem ersten Tage des Verzugseintritts erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 Abs. 1 S. 1 BGB (5 % über dem Basiszinssatz).

Des Weiteren ist der Träger nach eigenem Ermessen berechtigt, vor Erhebung einer Leistungsklage ein vorgerichtliches Mahnverfahren durchzuführen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn einmalige Zahlungsansprüche geltend gemacht werden.

# § 11

**Teilnahmebeitrag bei reduziertem Betreuungsumfang**

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen kirchlichen Kindertagesstätte oder in zeitlich reduziertem betreut werden.

In diesen Fällen sind für einen Übergangszeitraum von bis zu 10 Betreuungstagen in einem Kindertagesstätten- jahr die Entgelte auch

* während der Betreuung in einer anderen kirchlichen Einrichtungoder
* bei reduziertem Betreuungsumfang in voller Höhe zu entrichten.

Bei länger dauernden Einschränkungen werden für die Zeit ab dem 11. Betreuungstag die Entgelte anteilig, entsprechend des geleisteten Betreuungsumfangs berechnet. Das gilt nicht für die Inanspruchnahme einer Notbe- treuung aufgrund von Rechtsvorschriften.

Fällt die Betreuung ganz aus, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Teilnahmebeitrags tageweise anteilig für die Zeit ab dem **4.** ausgefallenen Betreuungstag.

# § 12

**Anpassungsvorbehalt**

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Anteils aus Teilnahmebeiträgen an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Entgelte neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist den Eltern mindestens 2 Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

# § 13

**Sonderregelungen**

Der Träger ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zugunsten der Eltern zu treffen.

# § 14

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung vom 01.08.2014 in der Fassung vom 01.08.2014 wird gleichzeitig aufgehoben.